

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 380/12 B

L 4 R 153/10 (Sächsisches LSG)
S 17 R 1084/08 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.8.2012 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Witwerrente verneint, weil seine verstorbene Ehefrau die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt habe. Eventuell von ihr in Kasachstan zurückgelegte Beitragszeiten könnten nicht auf die Wartezeit angerechnet werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die von seinem Prozessbevollmächtigten vorgelegte Begründung vom 5.11.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Unterliegt der Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen, der durch die Nationalsozialisten vorweg vertrieben worden ist und aufgrund nationalsozialistischer Zwangsmassnahmen den Wohnsitz in seiner Heimat aufgeben musste und der während er sich auf der Flucht befand, durch Zwangsmassnahmen eines Feindesstaates daran gehindert war, sich in der Bundesrepublik Deutschland niederzulassen und, was ihm nicht vorgeworfen werden kann, erst im Mai 2001 in das Bundesgebiet zurückgekehrte, einem Vertreibungsschicksal." (1.)

"Insbesondere ist die vom Bundessozialgericht nicht entschiedene Frage zu klären, ob



der durch die Umsiedlung verwirklichte Umsiedlerstatus bereits vor der Einreise des Vertriebenen deutschen Staatsangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland und die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen ist oder nicht." (2.)

"... ob § 14 a Satz 1 FRG verfassungsgemäß ist oder ob er gegen Art. 6 sowie Art. 3 GG und insbesondere Art. 20 Abs. 1 GG mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verstößt." (3.)

"... ob Vorwegvertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG) die aus Deutschland oder aus ihren Heimatgebieten durch die Nationalsozialisten vertrieben wurden oder vor diesen geflohen sind, Zeiten nach dem FRG für den Zeitraum ab Beginn der nationalsozialistischen Vertreibungsmaßnahme bis zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland anerkannt bekommen oder nicht." (4.)

"... ob der durch die nationalsozialistische Massnahme begonnene Vertreibungsvorgang der sogenannten Vorwegvertreibung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Nr. 2 BVFG durch Erreichen der Bundesrepublik Deutschland nach Beginn der Vertreibung beendet ist oder bereits vorher." (5.)

- 6 Mit den formulierten Fragen hat er jedoch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache nicht dargetan. Denn sie lassen jeweils völlig offen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher bundesrechtlichen Norm ausgelegt werden müssen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. In den Fragen zu (1.) und (2.) wird nicht einmal eine entsprechende Norm benannt.
- 7 Zu der unter (3.) aufgeworfenen Fragestellung hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Er setzt sich schon nicht mit der bisher zu "Art. 6 sowie Art. 3 GG und insbesondere Art. 20 Abs. 1 GG mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit" ergangenen (und vom LSG in der angefochtenen Entscheidung auch zitierten) verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auseinander und prüft nicht, ob sich anhand der dort entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe und des Norminhalts hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der Verfassungsmäßigkeit des § 14a S 1 FRG ergeben.
- 8 Ebenso wenig hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit zu den unter (4.) und (5.) formulierten Fragen dargetan. Er zeigt nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfragen mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig sind. Der Kläger hat sich in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend mit dem Inhalt der von ihm zitierten Entscheidung des BSG vom 17.10.2006 (*SozR 4-5050 § 15 Nr 3*) und der weiteren (teilweise von ihm erwähnten, aber auch vom LSG in dem angefochtenen Urteil angeführten) einschlägigen Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und demzufolge abermals nicht - wie erforderlich - untersucht, ob sich aus den dortigen Ausführungen Hinweise für die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die mit den Fragen problematisierte Dauer des Vertreibungsvor-



gangs (Beginn, Ende) sowie die daran anknüpfende Anerkennung von im Herkunftsgebiet zurückgelegten Versicherungszeiten nach dem FRG ergeben. Zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit reicht es keinesfalls aus, der zitierten Rechtsprechung lediglich seine eigene Rechtsmeinung entgegenzustellen, ohne in substantieller Argumentation auch auf den Inhalt der bereits zu den aufgeworfenen Problemkreisen ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung einzugehen.

- 9 Ebenso wenig hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der unter (4.) aufgeworfenen Fragestellung dargelegt. Hier setzt er sich schon nicht mit der bisher zu "Art. 6 sowie Art. 3 GG und insbesondere Art. 20 Abs. 1 GG mit den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit" ergangenen (und vom LSG in der angefochtenen Entscheidung auch zitierten) verfassungsrechtlichen Rechtsprechung auseinander und prüft wiederum nicht, ob sich anhand der dort entwickelten verfassungsrechtlichen Maßstäbe und des Norminhalts hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der Verfassungsmäßigkeit des § 14a S 1 FRG ergeben.
- 10 Schließlich hat der Kläger die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht aufgezeigt. Denn aus der Beschwerdebegründung erschließt sich nicht mit hinreichender Klarheit, inwieweit die von dem Prozessbevollmächtigten formulierten Fragen nach dem vom LSG festgestellten Sachverhalt für das angestrebte Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten.
- 11 2. Der Kläger hat auch die geltend gemachte Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 12 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr*, vgl zum Ganzen: BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67



S 89 ff; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17).

- 13 a) Der Kläger trägt vor: Die Entscheidung des Berufungsgerichts weiche von dem Urteil des "Bundessozialgerichts vom 17.11.1987 4 A Rj 73/86" (richtig: 4a RJ 73/86) ab. Das BSG habe "im Leitsatz" entschieden: "Durch die Aushändigung des Vertriebenenausweises A wird auch der Abschluss der Vertreibung verbindlich festgestellt. Später im Herkunftsland zurückgelegte Zeiten werden vom FRG nicht erfasst." Im Gegensatz hierzu sei das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die "Vertreibung bereits vor Aushändigung der Spätaussiedlerbescheinigung abgeschlossen" gewesen sei. Es habe entschieden: "Etwaige in Kasachstan zurückgelegte Beitragszeiten der Versicherten können nicht auf die Wartezeit von 5 Jahren angerechnet werden da sie, ausgehend vom Zeitpunkt der Heirat nicht vor den Vertreibungsmassnahmen des Klägers zurückgelegt worden sind." Damit hat der Kläger dem von ihm wiedergegebenen Rechtssatz aus der zitierten BSG-Entscheidung keinen hiervon abweichenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts gegenüber gestellt. Vielmehr rügt er (auch hier) im Kern, das LSG habe zu Unrecht seine Vertriebeneneneigenschaft bzw die seiner verstorbenen Ehefrau nicht bejaht. Die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt die Zulassung wegen Divergenz aber nicht (BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10; Senatsbeschluss vom 16.12.2009 - B 13 R 453/09 B - BeckRS 2010, 67208, RdNr 5).
- 14 b) Darüber hinaus rügt der Kläger eine Abweichung vom "Beschluss des großen Senates vom 06.12.1979 (Sozialrecht 5050 § 15 Nr. 13)". Nach dessen Rechtsprechung "wurde der Vertriebene Hinterbliebene als leistungsberechtigt angesehen, wenn der im Vertreibungsgebiet verstorbene Ehegatte nicht zum Personenkreis des § 1 FRG gehörte". Nach dem Urteil des BSG vom 5.10.2005 (B 5 RJ 57/03 R) gelte, "dass Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG einen eigenständigen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben mit der Folge, dass für diesen Anspruch die bis zur Vertreibung des Hinterbliebenen vom Verstorbenen zurückgelegten Beitragszeiten nach §§ 14, 15 FRG zu berücksichtigen" seien. Von dieser Rechtsprechung sei das Berufungsgericht abgewichen. Es sei davon ausgegangen, dass § 14a S 1 FRG dazu führe, dass der Kläger nicht berechtigt sei. Das LSG gehe in Abweichung von der Rechtsprechung des BSG davon aus, dass "die Klägerin nicht zum Personenkreis des § 1 FRG gehört". "Die Klägerin" gehöre aber gemäß § 1 Abs 3 BVFG zum Personenkreis des § 1 FRG. "Sie" sei nämlich Vertriebene iS des § 1 Abs 3 BVFG.
- 15 Auch mit diesem Vorbringen hat der Kläger keine voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze des BSG und des LSG gegenübergestellt. Vielmehr rügt er auch hier die - vermeintliche - Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Einzelfall. Dies reicht jedoch - wie oben aufgezeigt - für eine Divergenzrüge keinesfalls aus.



- 16 3. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und seinen sich aus Art 19 Abs 4 GG ergebenden Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt sieht, liegt ein solcher Verfahrensverstoß insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*). Entsprechenden substantiierten Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Allein die Tatsache, dass die Vorinstanzen entgegen der von ihm vertretenen Ansicht zu dem Ergebnis gekommen sind, dass seine verstorbene Ehefrau keine Vertriebene nach § 1 BVFG sei, begründet keine Gehörsverletzung. Dass der Kläger diese Entscheidungen für falsch hält, ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Bedeutung.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

